

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun |
| Herausgeber: | Lehrpersonen Graubünden |
| Band: | 15 (1955-1956) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Ein Stoffgebiet für die Staats- und Wirtschaftskunde |
| Autor: | Dolf, Willy |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-355916 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bescheinigung (*Unfallkarte*) mit dem Datum der Anmeldung auszustellen. Der Betriebsinhaber hat zudem die Pflicht, die ihm gemeldeten Unfälle ohne Verzug der SUVA weiterzumelden. Für die gesetzlichen Entschädigungen haftet nicht etwa der Arbeitgeber, sondern die SUVA. Diese sorgt für die Untersuchung der Unfälle, wobei die kantonalen Behörden zugezogen werden können, wie dies z. B. bei Verkehrsunfällen oft geschieht.

8. Aufgaben für die Schüler

- Unfallbericht an den Meister.
- Ausfüllen einer Unfallanzeige.
- Erstellen einer Einzelabrede (Einzahlungsschein).
- Gefahren meines Berufes (kurzer Bericht, eventuell Kurzvortrag).

Ein Stoffgebiet für die Staats- und Wirtschaftskunde

Von *Willy Dolf*

Der Haushalt einer politischen Gemeinde

Problemstellung

Zwei Steuerpflichtige

Hans Meyer, Vertreter, geb. 1915.

Karl Müller, Vertreter, geb. 1915.

Beide sind verheiratet, haben zwei Kinder und führen einen eigenen Haushalt.

Jeder hat ein steuerbares Einkommen von Fr. 10 000.— und ein aus Wertschriften bestehendes steuerbares Vermögen von Fr. 20 000.—. Hans Meyer wohnt in der Gemeinde A, Karl Müller in der Nachbargemeinde B. Die beiden Gemeinden weisen ähnliche geographische Verhältnisse auf und haben eine ungefähr gleich große Einwohnerzahl.

*Zwei Steuerrechnungen**

Gemeinde A

Gemeindesteuerrechnung pro 1954 für Herrn Hans Meyer

| | |
|----------------------|------------------|
| Vermögen | Fr. 73.80 |
| Erwerb | » 651.60 |
| Viril | » 2.— |
| Gemeindewerk-Auflage | » 12.25 |
| Haushaltungssteuer | » 5.— Fr. 744.65 |
| | <hr/> |
| Übertrag | Fr. 744.65 |

* Für die Vermittlung des für diese Arbeit verwendeten Zahlenmaterials schulden wir der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle und dem Kanzleipersonal der Gemeinden A und B herzlichen Dank.

Übertrag Fr. 744.65

Gemeinde B

Gemeindesteuerrechnung pro 1954 für Herrn Karl Müller

| | | |
|-------------------------------------|------------|----------|
| Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuer | Fr. 453.75 | |
| Haushaltungssteuer | » 10.— | » 463.75 |

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Mehrbelastung für Hans Meyer | <u>Fr. 280.90</u> |
|------------------------------|-------------------|

Warum werden zwei Steuerpflichtige mit gleichen Familienverhältnissen und gleicher finanzieller Leistungskraft so ungleich behandelt?

Zwei Jahresrechnungen

Gemeinde A

Betriebsrechnung 1953

| Departement | Aufwand | Ertrag | Ausfall | Vorschlag |
|--|------------|------------|-----------|-----------|
| Allgemeine Verwaltung | 27 467.45 | 5 350.61 | 22 116.84 | |
| Finanzwesen | 30 377.79 | 72 345.72 | | 41 967.93 |
| Schulwesen | 25 881.15 | 1 733.80 | 24 147.35 | |
| Armenwesen | 57 744.30 | 16 663.19 | 41 081.11 | |
| Bauwesen | 75 759.55 | 80 730.55 | | 4 971.— |
| Forstwesen | 97 773.16 | 124 882.30 | | 27 109.14 |
| Alp- und Weidwesen | 6 198.10 | 15 458.70 | | 9 260.60 |
| Polizei, Feuerwehr, Sanität, Militär, Landwirtschaft | } | 19 005.75 | 7 972.55 | 11 033.20 |
| | 340 207.25 | 325 137.42 | 98 378.50 | 83 308.67 |
| Betriebsausfall | | | | 15 069.83 |
| | | | 98 378.50 | 98.378.50 |

Gemeinde B

Verwaltungsrechnung 1953

| Text | Einnahmen | Ausgaben | Überschuß | |
|------------------------|-------------|------------|------------|------------|
| | | | Soll | Haben |
| Allgemeine Verwaltung | 12 445.24 | 47 401.30 | | 34 956.06 |
| Finanzwesen | 110 116.80* | 43 453.23 | 66 663.57 | |
| Polizei und Sanität | 12 308.90 | 14 979.80 | | 2 670.90 |
| Schul- und Armenwesen | 244.— | 61 350.25 | | 61 106.25 |
| Forstwesen | 145 889.09 | 80 252.60 | 65 636.49 | |
| Bauwesen | 14 130.40 | 49 356.35 | | 35 225.95 |
| Alp-, Weid-, Flurwesen | 11 293.70 | 11 717.03 | | 423.33 |
| Militär und Feuerwehr | 2 114.95 | 3 554.— | | 1 439.05 |
| Ackerbaustelle usw. | 4 690.90 | 364.95 | 4 325.95 | |
| Total | 313 233.98 | 312 429.51 | 136 626.01 | 135 821.54 |
| Betriebsvorschlag | | 804.47 | | 804.47 |
| | 313 233.98 | 313 233.98 | 136 626.01 | 136 626.01 |

* Dazu zweckgebundene Einnahmen Fr. 24 746.35.

Ergebnis dieser Gegenüberstellung

Gemeinde A

Trotz starker Steuerbelastung ihrer Einwohner reichen die Einnahmen der Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus. Einnahmen und Ausgaben vermögen sich nicht die Waage zu halten.

Verwaltungsrechnung nicht ausgeglichen.

Gemeinde B

Trotz geringerer Steuerbelastung ihrer Einwohner halten sich Ein- und Ausgaben die Waage.

Verwaltungsrechnung ausgeglichen — finanzielles Gleichgewicht.

Unbefriedigende finanzielle Lage der Gemeinde A

Ist das ungünstige Rechnungsergebnis des Jahres 1953 ein Ausnahmefall? Vergleich mit früheren Jahresrechnungen:

| | | |
|------|------------|---------------|
| 1952 | Rückschlag | Fr. 26 667.06 |
| 1951 | » | Fr. 27 417.52 |
| 1950 | » | Fr. 45 487.56 |
| 1949 | » | Fr. 49 657.98 |

Die Jahresrechnungen weisen somit ständig große Defizite auf. Dies muß zu einer immer größer werdenden Verschuldung der Gemeinde führen.

Hat die Gemeinde A denn keine Möglichkeiten, ihre Finanzlage zu verbessern?

a) Senkung der Ausgaben:

Vergleich mit dem privaten Haushalt.

Ein Familienvater, dessen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, muß sich einschränken. Devise: Man muß sich nach der Decke strecken. Inwieweit kann nun der Gemeindehaushalt dieser Forderung nachleben?

Allgemeine Verwaltung:

Wichtigste Ausgabenposten:

| | |
|--|--------------|
| Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidenten | Fr. 8 400.— |
| Besoldung des Kanzleipersonals | Fr. 9 605.— |
| Kanzlei und Archiv: Miete und Abwärtschaft | Fr. 1 152.— |
| Zivilstandamt, Grundbuchamt: | |
| Entlohnung, Formulare | Fr. 888.25 |
| Büromaterial | Fr. 1 238.10 |
| Möblierung der Kanzlei | Fr. 1 500.— |

Überlegungen:

Allgemeine Verwaltung: Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, für gute Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu sorgen und hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten zu stellen.

Kantonsverfassung Art. 40.

Zivilstandamt: Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde.

Bund: Bundesrätliche Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen.

Kanton: Ausführungsbestimmungen zur bundesrätlichen Verordnung, vom Grossen Rat erlassen am 25. Mai 1954. Gebührentarif für das Zivilstandswesen, vom Kleinen Rat erlassen am 10. Dezember 1954.

Grundbuchamt: Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde.

Bund: Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 942 bis 977. Verordnung betr. das Grundbuch vom 22. Februar 1910.

Kanton: Kantonale Verordnungen und Ausführungsbestimmungen betr. das Grundbuch. — Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch Art. 175 bis 181.

Besoldungsansätze. Die Besoldung der Gemeindefunktionäre ist bescheiden. Die Festsetzung der Besoldungen steht im übrigen nicht ganz im Belieben der Gemeinde. Will man gute Kräfte gewinnen und erhalten, muß man angemessene Entschädigungen bieten.

Finanzwesen:

Wichtigste Ausgabenposten:

| | |
|--|--------------|
| Zinsen: Entschuldungsdarlehen und Hypotheken | Fr. 6 608.45 |
| Ausgleichskasse: Gehalt Zweigstelle | Fr. 1 774.— |
| Gemeindebeitrag | Fr. 2 961.56 |
| Arbeitgeberbeitrag inkl. Kosten | Fr. 2 221.15 |
| Arbeitslosenversicherung | Fr. 1 568.70 |
| Abschreibungen | Fr. 9 000.— |

Überlegungen:

Zinsen: Zinssätze abhängig von der Lage auf dem Geldmarkt.

Ausgleichskasse: Aufwendungen der Gemeinde gesetzlich festgelegt.

Bund: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946. — Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, erlassen am 31. Oktober 1947. — Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige vom 25. September 1952. — Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 20. Juni 1952.

Kanton: Gesetz über die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 13. März 1949.

Arbeitslosenversicherung: Aufwendungen der Gemeinde gesetzlich festgelegt.

Bund: Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951.

Kanton: Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung vom 26. Oktober 1952.

Abschreibungen: Entsprechend der Wertverminderung verschiedener Vermögensbestandteile.

Schulwesen

Wichtigste Ausgabenposten:

| | |
|---|--------------|
| Gehälter: Primarschule, inkl. Arbeitsschule | Fr. 15 200.— |
| Sekundar- und Fortbildungsschulen | Fr. 2 719.— |
| Reinigung, Abwartslöhne und Putzmaterial | Fr. 1 398.95 |
| Heizung, inkl. Holz | Fr. 3 995.10 |

Überlegungen:

Primarschule: Die Ausgaben halten sich im Rahmen der vom Kanton vorgeschriebenen Minimalaufwendungen.

Bund: Bundesverfassung Art. 27.

Kanton: Kantonsverfassung Art. 40, Abs. 3, und Art. 43, Abs. 2. — Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden, 1859. — Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 4. April 1954.

Fortbildungsschulen: Für die gewerblichen Fortbildungsschulen Aufwendungen gesetzlich vorgeschrieben.

Bund: Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und zugehörige Verordnungen.

Kanton: Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, erlassen vom Großen Rat am 18. Mai 1934.

Sekundarschule: Errichtung von Sekundarschulen gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber heute allgemein als selbstverständliche Aufgabe der Gemeinde zu betrachten.

Armenwesen:

Unterstützungen:

| | |
|---|---------------|
| an Personen in der Gemeinde | Fr. 3 343.70 |
| an Personen in Anstalten | Fr. 29 466.75 |
| an Personen in andern Gemeinden des Kantons | Fr. 14 184.59 |
| an Personen in Konkordatskantonen | Fr. 4 426.70 |
| an Personen außer Konkordat | Fr. 2 311.75 |
| Spitalpflege und Arztrechnungen | Fr. 1 363.26 |
| Konkordatsunterstützungen | Fr. 1 992.45 |
| Reparatur Armenhaus | Fr. 406.45 |
| Diverses | Fr. 248.65 |

Überlegungen:

Die Gemeinde ist zu sämtlichen Aufwendungen gesetzlich verpflichtet.

Bund: Bundesverfassung Art. 45 und 48. — Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, 1875.

Kanton: Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge im Kanton Graubünden (Armengesetz) vom 24. April 1955 mit Ausführungs- und Nebenerlassen. — Für obige Aufwendungen war zwar noch die Bündnerische Armenordnung von 1857 maßgebend. — Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung vom 1. Juli 1937.

Bauwesen:

Wichtigste Ausgabenposten:

| | |
|---|--------------|
| Lichtversorgung: Stromankauf | Fr. 9 262.— |
| Unterhaltsarbeiten | Fr. 4 719.67 |
| Hausinstallationskontrollen | Fr. 3 142.— |
| Wasserversorgung: Unterhalt und Reparaturen | Fr. 1 034.15 |
| Dorfbach | Fr. 4 123.25 |
| Kanalisation: Gemeindeanteil | Fr. 6 141.15 |
| Abwasser, Brunnen | Fr. 3 500.— |
| Kantonsstraße: Gemeindebeitrag | Fr. 4 072.01 |
| Gemeindestraßen: Dorfstraßenunterhalt | Fr. 2 383.— |
| Gemeindewerk | Fr. 3 888.85 |

Überlegungen:

Lichtversorgung: Den Ausgaben steht ein entsprechender Erlös aus Stromverkauf gegenüber.

Wasserversorgung: Den Ausgaben steht ein entsprechender Erlös aus den Abgabtaxen gegenüber. Im übrigen selbstverständliche Aufgabe der Gemeinde.

Kanalisation: Ebenfalls selbstverständliche Aufgabe der Gemeinde.

Kantonsstraße: Die Gemeinde ist zu diesen Aufwendungen gesetzlich verpflichtet.

Kanton: Straßengesetz des Kantons Graubünden vom 22. Mai 1949, revidiert am 1. März 1953, und Ausführungs- und Vollziehungsverordnung.

Gemeindestraßen: Selbstverständliche Aufgabe der Gemeinde.

Forstwesen:

Wichtigste Ausgabenposten:

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Rüstkosten | Fr. 49 971.10 |
| Transport und Verlad | Fr. 10 665.30 |
| Losholz | Fr. 7 532.50 |
| Versicherungen: Suval und Selva | Fr. 3 348.55 |
| Waldwege: Bau und Unterhaltskosten | Fr. 8 591.50 |
| Förster und Gehilfen | Fr. 6 690.10 |
| Einlage in Forstreserve | Fr. 7 500.— |

Überlegungen:

Den Aufwendungen für das Forstwesen steht ein entsprechender Ertrag gegenüber. Die Rüstkosten und die Entschädigungen für Transport und Verlad sind von der Arbeitsmarktlage abhängig.

Versicherungen:

a) *Suva:* Aufwendungen gesetzlich vorgeschrieben.

Bund: Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, 1911.

b) *Selva:* Kollektivversicherung für im Holztransport tätige Landwirte, da diese als selbständig Erwerbende der Suva nicht unterstellt sind.

Aufwendungen gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben. Sie liegen aber auch im Interesse der Gemeinde.

Polizei, Feuerwehr, Sanität, Militär, Landwirtschaft:

Wichtigste Ausgabenposten:

Sanität:

Beitrag an Kantonsspital Fr. 4 663.—

Öffentliche Krankenkasse:

Unerhältliche Beiträge und Kostenanteile Fr. 2 806.50
Ärzte-Wegenschädigung Fr. 3 072.55

Überlegungen:

Es handelt sich hier um Aufwendungen sozialpolitischer Art, die heute allgemein als selbstverständliche Aufgabe einer Gemeinde betrachtet werden.

Bund: Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, 1911.

Kanton: Gesetz über die Krankenversicherung vom 8. April 1923.

Ergebnis der Überprüfung der Hauptausgabenposten

Drei Gruppen von Ausgaben:

1. für Pflichtaufgaben, d. h. für Aufgaben, zu deren Ausführung die Gemeinde kraft staatlicher Gesetzgebung gezwungen ist. Hierher gehören alle Ausgaben für Armen- und Volksschulwesen und zum Teil Aufwendungen für Straßen- und Forstwesen sowie für Verbauungen und Gewässerkorrektionen;
 2. für Aufgaben, die heute allgemein als Obliegenheit einer politischen Gemeinde betrachtet werden, obwohl sie von der staatlichen Gesetzgebung nicht direkt vorgeschrieben sind. Hierher gehören Aufwendungen für Wasserversorgung, Gemeindestraßen, Sekundarschule sowie für Spital und Krankenkasse.
 3. für die allgemeine Verwaltung.

Bei der ersten Gruppe ist eine Senkung der Ausgaben, sofern sie wie im Falle der Gemeinde A nicht über die gesetzlich geforderten Minimalansätze hinaus gehen, nicht durchführbar.

Bei der zweiten Gruppe wären Kürzungen der Ausgaben an sich möglich. Doch würden sich solche Maßnahmen für die Gemeindeeinwohner als wesentliche Beeinträchtigung ihrer Existenzbedingungen auswirken.

Bei der dritten Gruppe schließlich ist eine Kürzung der Ausgaben darum nicht durchführbar, weil der Umfang des Verwaltungsapparates im wesentlichen bedingt ist von den in der ersten und zweiten Gruppe angeführten Aufgaben.

So kommen wir also zum Schluß, daß eine Senkung der Gemeindeausgaben nicht durchführbar ist. Eine Verbesserung der Jahresrechnung sollte von der Einnahmenseite her erfolgen können. Der Devise des privaten

Haushaltes, wonach die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten haben, kann im Gemeindehaushalt nicht unbedingt nachgelebt werden.

b) Erhöhung der Einnahmen:

Als wichtigste und einträglichste Einnahmeposten erscheinen in der Jahresrechnung:

| | |
|--------------------------------|----------------|
| 1. Ertrag der direkten Steuern | Fr. 38 000.— |
| 2. Ertrag aus Stromverkauf | Fr. 36 233.50 |
| 3. Ertrag der Wasserabgabtaxen | Fr. 8 485.30 |
| 4. Ertrag aus Forstwesen | Fr. 124 882.30 |
| 5. Ertrag der Weidetaxen | Fr. 11 701.60 |

Wäre es möglich, diese Erträge zu erhöhen?

Überlegungen:

| | | |
|--------------------|--|-------|
| 1. <i>Steuern:</i> | Steueransatz der Gemeinde A heute | 3,6 % |
| | Steueransatz der Gemeinde Chur, der «Stadt mit den hohen Steuern» | 2,5 % |

Eine stärkere Belastung würde die Existenzbedingungen der Einwohner noch mehr erschweren. Dazu bestünde die Gefahr, daß Steuerpflichtige abwandern würden, so daß nicht unbedingt mit einem höheren Steuerertrag zu rechnen wäre.

2. *Stromverkauf:* Die Strompreise der Gemeinde A betragen heute: Lichtstrom 45 Rp., Kraftstrom 20 Rp., Wärmestrom im Sommer 7 Rp. und im Winter 10 Rp. je kWh. Sie stehen somit an der oberen Grenze der landesüblichen Ansätze. Hohe Strompreise erschweren die Existenzbedingungen der Einwohner. Dazu halten sie die Ansiedelung neuer Betriebe hintan. Und im weiteren wäre bei noch höheren Strompreisen wohl mit einem Konsumrückgang zu rechnen.

Wasserabgabtaxen: Hier gelten die gleichen Überlegungen wie für die Erhöhung der Strompreise.

Forstwesen: Hier können die Einnahmen ebenfalls nicht beliebig gesteigert werden. Die Gemeinde ist an die forstgesetzlichen Bestimmungen gebunden, die Bund und Kanton zwecks Erhaltung des Waldareals erlassen haben.

Bund: Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, 1902.

Kanton: Kantonales Forstgesetz, 1905. — Instruktion über die Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne, vom Kleinen Rat erlassen, 1938.

Weidetaxen: Hier würde eine Erhöhung die Existenzbedingungen der Landwirtschaft empfindlich erschweren. Im weiteren wäre eine Erhöhung der Weidetaxen auch darum nicht leicht durchführbar, weil so nur eine Erwerbsgruppe zur Übernahme größerer Lasten herangezogen würde.

Ergebnis der Überprüfung der Haupteinnahmeposten

Eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen der Gemeinde A ist nicht möglich. Was ist zu tun?

Der Kanton kommt zu Hilfe

Von den 221 Gemeinden des Kantons Graubünden stehen 42 oder rund 1/5 in einer finanziellen Notlage. (Zusammenstellung durch die kantonale Gemeindeverwaltungskontrolle im Landesbericht 1954.)

Um eine weitere Verschuldung dieser Gemeinden zu verhüten, übernimmt der Kanton ihre jährlichen Verwaltungsdefizite.

(Verordnung des Kleinen Rates vom 30. April 1946 betr. Übernahme des Defizites finanzschwacher Gemeinden durch den Kanton.)

Diese Hilfe wird aber nur gewährt, wenn die betreffenden Gemeinden alle eigenen Hilfsmittel aufs äußerste angespannt halten. Und außerdem wird jeder Gemeinde die Rückerstattungspflicht für die vom Kanton übernommenen Defizite überbunden.

Schlußfolgerung

Die Gemeinde A wird weiterhin in finanzieller Notlage verbleiben. Sie wird weiterhin hohe Steuern erheben müssen.

Ihre Einnahmen werden auch weiterhin nicht einmal für die Erfüllung der unbedingt notwendigen Gemeindeaufgaben ausreichen.

Mittel für freiwillige Gemeindeaufgaben, wie Ausbau des Schulwesens, zusätzliche Fürsorgetätigkeit sowie Förderung kultureller Belange, werden ihr auch weiterhin nicht zur Verfügung stehen.

Auswege aus dieser Situation werden sich der Gemeinde nur dann eröffnen:

- a) wenn es ihr gelingt, sich neue Einnahmequellen zu erschließen. Wir denken da an den Ausbau der Wasserkräfte und an die Ansiedlung industrieller Betriebe;
- b) wenn ihr eine Änderung der staatlichen Gesetzgebung Lasten abzunehmen vermag. Ein schöner Anfang in dieser Richtung wurde durch das neue Armengesetz bereits gemacht.